



Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

2018

Schwerin, den 19. November

Nr. 47

INHALT

Seite

Verwaltungsvorschriften, Bekanntmachungen

Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt

- Erlass zur Übertragung personalrechtlicher Befugnisse im Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt (LM-Personalbefugnisübertragungserlass – LMPBefÜE M-V) VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 100 - 36 610

Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt

- Erste Änderung der Verwaltungsvorschrift zur Entschädigung für Maßnahmen zur Vorbeugung vor der Afrikanischen Schweinepest bei der Schwarzwildbejagung in Mecklenburg-Vorpommern Ändert VV vom 1. Dezember 2017 VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 792 - 15 614

Schriftleitung

- Landesbaupreis Mecklenburg-Vorpommern 2019 (AmtsBl. M-V 2018 S. 595)
– **Berichtigung** – 615

Anlage: Amtlicher Anzeiger Nr. 47/2018

Erlass zur Übertragung personalrechtlicher Befugnisse im Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt (LM-Personalbefugnisübertragungserlass – LMPBefÜE M-V)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt

Vom 24. Oktober 2018 – VI 110 - 0319-43000-2012/007-003 –

VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 100 - 36

Aufgrund

- des Artikels 48 Satz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 23. Mai 1993 (GVOBl. M-V S. 372), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 573) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 3 Absatz 2 der Anordnung des Ministerpräsidenten über die Übertragung personalrechtlicher Befugnisse vom 17. April 2013 (GVOBl. M-V S. 273),
- des § 8 Absatz 1 Satz 2, § 30 Absatz 1 Satz 1, § 49 Absatz 1 Satz 2 und § 50 Absatz 1 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 193, 201) geändert worden ist,
- des § 35 Absatz 3 Satz 2, § 44 Absatz 2 Satz 1 und § 45 Absatz 3 Satz 2 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 2012 (GVOBl. M-V S. 26), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. Juli 2014 (GVOBl. M-V S. 316, 322) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 Absatz 3 der Bezügeständigkeitslandesverordnung vom 20. September 2006 (GVOBl. M-V S. 734), der Sonderurlaubsverordnung vom 1. Juni 2016 (BGBl. I S. 1284),
- des § 7 Absatz 2 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2001 (GVOBl. M-V S. 321), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11. Februar 2018 (GVOBl. M-V S. 50, 52) geändert worden ist,
- des § 5 des Landesdisziplinalgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 2015 (GVOBl. M-V S. 437), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 193, 203) geändert worden ist,
- des § 6 der Dienstjubiläumverordnung vom 18. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2267), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2163, 2170) geändert worden ist,

erlässt das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt folgende Verwaltungsvorschrift:

1 Personalbearbeitende Dienststellen

Diese Verwaltungsvorschrift gilt für personalbearbeitende Dienststellen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt. Diese sind

- a) das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie,
- b) das Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei,
- c) die Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt,
- d) die Biosphärenreservatsämter,
- e) die Nationalparkämter,
- f) die Fachschule für Agrarwirtschaft,
- g) die Landesforschungsanstalt für Landwirtschaft und Fischerei und
- h) das Landgestüt Redefin.

2 Übertragung der Dienstvorgesetzteneigenschaft

Die Dienstvorgesetzteneigenschaft im Sinne des § 3 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes wird grundsätzlich auf die Leiterin oder den Leiter der personalbearbeitenden Dienststellen (Behördenleitung) übertragen, soweit eine Übertragung nicht aufgrund beamtenrechtlicher Vorschriften ausgeschlossen ist.

3 Befugnisse der oberen Landesbehörden

- 3.1 Sämtliche Personalbefugnisse werden für die Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 1 sowie der Laufbahngruppe 2 bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 14 der Bundesbesoldungsordnung A und für die Tarifbeschäftigten bis einschließlich der Entgeltgruppe E 14 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) sowie für die Tarifbeschäftigten des Tarifvertrages zur Regelung der Arbeitsbedingungen von Beschäftigten in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder (TV-L-Forst) für den jeweiligen Geschäftsbereich auf das Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei und das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie übertragen, soweit sie nicht der obersten Dienstbehörde vorbehalten sind.

3.2 Durch die oberen Landesbehörden nach Nummer 3.1 ist bei der obersten Dienstbehörde für folgende Maßnahmen im Hinblick auf die Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 2 zweites Einstiegsamt für die Besoldungsgruppen A 13 und A 14 der Bundesbesoldungsordnung A sowie für vergleichbare Tarifbeschäftigte die vorherige Zustimmung einzuholen:

- a) die Stellenausschreibung vor Veröffentlichung,
- b) die Ernennung (§ 8 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes) und Entlassung (§ 32 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes),
- c) die Einstellung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen,
- d) Beförderungen sowie für die dauerhafte Übertragung von höherwertigen Tätigkeiten,
- e) Versetzungen und Abordnungen länger als drei Monate und
- f) Versetzungen in den Ruhestand aufgrund Dienstunfähigkeit.

Die oberste Dienstbehörde behält sich die Teilnahme am Auswahlgespräch vor.

3.3 Für die Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen A 15 und A 16 der Bundesbesoldungsordnung A und für vergleichbare Tarifbeschäftigte werden, mit Ausnahme der Befugnisse für die Behördenleitungen, folgende Befugnisse für den jeweiligen Geschäftsbereich an die oberen Landesbehörden nach Nummer 3.1 übertragen:

- a) Bearbeitung der Urlaubs-, Kranken- und sonstiger Abwesenheitszeiten,
- b) antragsgemäße Bewilligung von Teilzeitanträgen,
- c) antragsgemäße Bearbeitung von Anträgen auf familien- und behindertenfreundliche Arbeitsorganisation (FBA-Anträge),
- d) Durchführung von Verfahren des betrieblichen Wiedereingliederungsmanagements (BEM) mit anschließender Berichterstattung an die oberste Dienstbehörde,
- e) Berechnung von Beschäftigungs- und Jubiläumszeiten,
- f) Anfertigung und Aushändigung der Jubiläums- und Dankurkunden,
- g) Nebentätigkeitsangelegenheiten,
- h) Meldung von Besoldungs- oder Entgeltangelegenheiten,
- i) Bearbeitung und Anerkennung von Dienstunfällen ohne Drittbeteiligung,
- j) Bearbeitung von Mutterschutz- und Elternzeitangelegenheiten sowie

k) Bearbeitung reisekosten- und trennungsgeldrechtlicher Angelegenheiten.

Die Meldung von Besoldungs- oder Entgeltangelegenheiten nehmen die Behörden auch für die Behördenleitungen wahr.

3.4 Über eine beabsichtigte Ablehnung oder nicht antragsgemäße Gewährung von FBA oder Teilzeit für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen A 13 bis A 14 der Bundesbesoldungsordnung A und vergleichbare Tarifbeschäftigte ist die oberste Dienstbehörde rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

3.5 Soweit nicht vom Zustimmungsvorbehalt nach Nummer 3.2 Satz 1 bereits umfasst, sind sämtliche unbefristete Stellenausschreibungen der obersten Dienstbehörde mindestens eine Woche vor der Veröffentlichung unter Vorlage des Ausschreibungsentwurfes anzuzeigen.

4 Befugnisse der unteren Landesbehörden, der Landesforschungsanstalt für Landwirtschaft und Fischerei, der Fachschule für Agrarwirtschaft und des Landgestüts Redefin

4.1 Sämtliche Personalbefugnisse werden für Tarifbeschäftigte bis einschließlich E 12 des TV-L sowie für die Tarifbeschäftigten des TV-L-Forst für den jeweiligen Geschäftsbereich auf die Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt, die Biosphärenreservatsämter, die Nationalparkämter, die Landesforschungsanstalt für Landwirtschaft und Fischerei, die Fachschule für Agrarwirtschaft übertragen, soweit sie nicht der obersten Dienstbehörde vorbehalten sind.

4.2 Sämtliche Personalbefugnisse werden für drittmittelfinanzierte Tarifbeschäftigte an die Landesforschungsanstalt für Landwirtschaft und Fischerei übertragen.

4.3 Für die Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 1 und Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt werden folgende Befugnisse für den jeweiligen Geschäftsbereich an die in Nummer 4.1 genannten Behörden übertragen:

- a) Durchführung von Stellenbesetzungsverfahren,
- b) Bearbeitung der Urlaubs-, Kranken- und sonstiger Abwesenheitszeiten,
- c) antragsgemäße Bearbeitung von Teilzeitanträgen,
- d) Bearbeitung von Mutterschutz- und Elternzeitangelegenheiten,
- e) Bearbeitung reisekosten- und trennungsgeldrechtlicher Angelegenheiten,
- f) antragsgemäße Bearbeitung von FBA-Anträgen,
- g) Durchführung von BEM-Verfahren mit anschließender Berichterstattung an die oberste Dienstbehörde,
- h) Berechnung von Beschäftigungs- und Jubiläumszeiten,
- i) Anfertigung und Aushändigung der Jubiläums- und Dankurkunden,

- j) Nebentätigkeitsangelegenheiten,
- k) Meldung von Besoldungsangelegenheiten sowie
- l) Bearbeitung und Anerkennung von Dienstunfällen ohne Drittbeteiligung.

4.4 Für die Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 2 zweites Einstiegsamt und vergleichbare Tarifbeschäftigte werden, mit Ausnahmen der Befugnisse für die Behördenleitung, die folgenden Befugnisse für den jeweiligen Geschäftsbereich an die in Nummer 4.1 genannten Behörden übertragen:

- a) Bearbeitung der Urlaubs-, Kranken- und sonstiger Abwesenheitszeiten,
- b) antragsgemäßen Bearbeitung von FBA-Anträgen,
- c) Anfertigung und Aushändigung der Jubiläums- und Dankurkunden,
- d) Meldung von Besoldungs- oder Entgeltangelegenheiten sowie
- e) Durchführung von BEM-Verfahren mit anschließender Berichterstattung an die oberste Dienstbehörde.

Die Meldung von Besoldungs- oder Entgeltangelegenheiten nehmen die Behörden auch für die Behördenleitungen wahr.

4.5 Sämtliche Personalbefugnisse werden für den eigenen Geschäftsbereich für die Tarifbeschäftigten bis einschließlich der Entgeltgruppe E 9 des TV-L sowie für die Tarifbeschäftigten des TV-Forst auf das Landgestüt Redefin übertragen, soweit sie nicht der obersten Dienstbehörde vorbehalten sind.

4.6 Für die Tarifbeschäftigten bis einschließlich der Entgeltgruppe E 12 des TV-L werden die Befugnisse nach Nummer 4.3 an die in Nummer 4.5 genannte Behörde übertragen. Die Meldung von Entgeltangelegenheiten nimmt die Behörde auch für die Behördenleitung wahr.

4.7 Über eine beabsichtigte Ablehnung sowie nicht antragsgemäße Gewährung von FBA und Teilzeit für Tarifbeschäftigte bis einschließlich E 12 des TV-L sowie für die Tarifbeschäftigten des TV-L-Forst ist die oberste Dienstbehörde rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

4.8 Sämtliche unbefristete Stellenausschreibungen sind dem Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt mindestens eine Woche vor der Veröffentlichung unter Vorlage des Ausschreibungsentwurfes anzuzeigen.

5 Zuständigkeiten der obersten Dienstbehörde

- 5.1 Der obersten Dienstbehörde obliegen sämtliche Personalbefugnisse, soweit sie nicht gemäß den Nummern 3, 4, 6 und 7 übertragen wurden.
- 5.2 Die oberste Dienstbehörde entscheidet über die Bestellung der stellvertretenden Leiterin oder des stellvertretenden Lei-

ters sowie über die der jeweiligen Behördenleitung direkt unterstellte Leitungsebene.

5.3 Die oberste Dienstbehörde entscheidet für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Geschäftsbereichs über folgende Maßnahmen:

- a) unbezahlten Urlaub für mehr als drei Monate gemäß § 22 Absatz 1 Satz 2 der Sonderurlaubsverordnung oder § 28 des TV-L,
- b) bezahlten Urlaub für mehr als zwei Wochen gemäß § 22 Absatz 3 der Sonderurlaubsverordnung,
- c) Übertragung von höherwertigen Tätigkeiten, sofern diese Übertragung zu einer Überschreitung der Personalbefugnisse nach den Nummern 3 und 4 führt,
- d) Entscheidung über Rechtsmittel in Gerichtsverfahren, die im Zusammenhang mit den übertragenen personalrechtlichen Befugnissen stehen,
- e) Angelegenheiten der Behörde der Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

5.4 Für die Dienstposten- und Tätigkeitsbeschreibungen einschließlich Bewertungsverfahren gelten für sämtliche Dienstposten im Geschäftsbereich gesondert festgelegte Verfahrens- und Zuständigkeitsregelungen.

5.5 Die oberste Dienstbehörde behält sich vor, die Führung der Dienstgeschäfte nach § 49 des Landesbeamtengesetzes zu verbieten.

5.6 Anträge an den Landesbeamtenausschuss, das Ministerium für Inneres und Europa und an das Finanzministerium sind auf dem Dienstweg zu stellen.

6 Fortbildung

6.1 Den oberen Landesbehörden nach Nummer 3.1 wird die Zuständigkeit für die Erhebung des Fortbildungs- und Entwicklungsbedarfes, die Fortbildungsorganisation im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sowie die Evaluation der Fortbildungsmaßnahmen aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihres Geschäftsbereichs übertragen. Die Fortbildungsbedarfe gemäß der Abfrage der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege des Landes Mecklenburg-Vorpommern sowie die in Nummer 6.2 genannten Bedarfe sind der obersten Dienstbehörde zur Kenntnis zu geben. Für die Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt und vergleichbare Tarifbeschäftigte sind der obersten Dienstbehörde zusätzlich die Entwicklungsbedarfe zu melden.

6.2 Von der Übertragung nach Nummer 6.1 ausgenommen sind die genannten Maßnahmen für die Behördenleitungen sowie die Organisation übergreifender Fortbildungsthemen und spezielle, auf die Bedürfnisse des Geschäftsbereiches zugeschnittene, Fortbildungsbedarfe. Die Finanzierung durch die Behörden nach Nummer 6.1 bleibt davon unberührt.

7 Ausbildung

Sämtliche Personalbefugnisse sowie reisekosten- und trennungsgeldrechtliche Angelegenheiten werden

- a) für Beamte auf Widerruf für den Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 in der Fachrichtung des Agrar- und umweltbezogenen Dienstes im Verwendungsbereich Fischereiverwaltung,
- b) für die Auszubildenden nach dem Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz und dem TVA-L-Forst

den in Nummer 1 Satz 2 genannten personalbearbeitenden Dienststellen für den jeweiligen Geschäftsbereich übertragen.

8 Anträge von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

Anträge von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren Bescheidung der obersten Dienstbehörde obliegt, sind dieser mit einem begründeten Entscheidungsvorschlag auf dem Dienstweg zuzuleiten.

9 Personalakten

Die personalbearbeitenden Dienststellen nach Nummer 1 Satz 2 führen die Personalakten aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihres Geschäftsbereiches, für die ihnen die Personalhoheit übertragen wurde.

10 Einzelfallregelung

Für Einzelfälle behält sich die oberste Dienstbehörde vor, die übertragenen Befugnisse wieder an sich zu ziehen.

11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Personalbefugnisübertragungserlass vom 2. Februar 2011 (AmtsBl. M-V S.173), der zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 26. September 2012 (AmtsBl. M-V S. 750) geändert worden ist, außer Kraft.

Erste Änderung der Verwaltungsvorschrift zur Entschädigung für Maßnahmen zur Vorbeugung vor der Afrikanischen Schweinepest bei der Schwarzwildbejagung in Mecklenburg-Vorpommern*

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt

Vom 7. November 2018 – VI 240-1 –

Das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

Artikel 1

Die Verwaltungsvorschrift zur Entschädigung für Maßnahmen zur Vorbeugung vor der Afrikanischen Schweinepest bei der Schwarzwildbejagung in Mecklenburg-Vorpommern vom 1. Dezember 2017 (AmtsBl. M-V S. 843) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 Buchstabe b werden die Wörter „1. Dezember 2017 bis einschließlich 31. März 2018“ durch die Wörter „1. Oktober 2018 bis einschließlich 31. Januar 2019“ ersetzt.
2. In Nummer 4 werden nach dem Wort „oder“ die Wörter „als pauschaler Festbetrag in Höhe von 35 Euro“ eingefügt.
3. In Nummer 5 Buchstabe b wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
4. In Anlage 1 werden der Überschrift ein Komma und die Wörter „die durch die Verwaltungsvorschrift vom 7. November 2018 (AmtsBl. M-V S. 614) geändert worden ist“ angefügt.
5. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift werden ein Komma und die Wörter „die durch die Verwaltungsvorschrift vom 7. November 2018 (AmtsBl. M-V S. 614) geändert worden ist“ angefügt.
 - b) In Nummer 3 wird die Angabe „25 Euro“ durch die Angabe „35 Euro“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2018 in Kraft.

AmtsBl. M-V 2018 S. 614

* Ändert VV vom 1. Dezember 2017; VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 792 - 15

Landesbaupreis Mecklenburg-Vorpommern 2019
(AmtsBl. M-V 2018 S. 595)
– Berichtigung –

Die Bekanntmachung „Landesbaupreis Mecklenburg-Vorpommern 2019“ vom 19. Oktober 2018 (AmtsBl. M-V S. 595) ist wie folgt zu berichtigen:

1. In Nummer 10 sind die Wörter „voraussichtlich am“ zu streichen.
2. In Nummer 11 sind die Wörter „fachwerkler – Lehrkonzeption und Grafikdesign GbR“ durch die Wörter „fachwerkler – Konzeption und Grafikdesign GbR“ zu ersetzen.

Schwerin, den 7. November 2018

AmtsBl. M-V 2018 S. 615

Herausgeber und Verleger:

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern,
Puschkinstraße 19 – 21, 19048 Schwerin,
Tel. (03 85) 5 88 - 34 96 bis - 34 98

Technische Herstellung und Vertrieb:

Produktionsbüro TINUS, Großer Moor 34, 19055 Schwerin,
Fernruf (03 85) 59 38 28 00, Telefax (03 85) 59 38 28 022
E-Mail: info@tinus-medien.de

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

Halbjährlich 36 EUR zuzüglich Versandkosten.

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,25 EUR
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 5,00 EUR
Produktionsbüro TINUS

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

Postvertriebsstück • A 8638 DPAG • Entgelt bezahlt